

Kurztitel

Fernmeldegebührengesetz - Anlage (Fernmeldegebührenordnung)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 170/1970 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 100/1997

§/Artikel/Anlage

§ 29a

Inkrafttretensdatum

01.01.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text**Gebühren für Eintragungen in das Verzeichnis
der Fernschreib- und Datexteilnehmer**

§ 29a. (1) Für Eintragungen in das Verzeichnis der Fernschreib- und Datexteilnehmer sind, soweit in Benützungsdordnungen nichts anderes bestimmt ist, Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten zu bezahlen. An Stelle der in jedem einzelnen Fall erforderlichen Berechnung der Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskostenbeträge zugrunde legen, wenn diese von den bei einer allfälligen Kostenermittlung in jedem einzelnen Fall zu verrechnenden Kosten nicht wesentlich abweichen und eine maßgebliche Vereinfachung der Kostenverrechnung damit verbunden ist.

(2) Die für die Eintragungen festgesetzten Gebühren sind auch für Eintragungen zu entrichten, deren Streichung oder Änderung nicht bis zum Tage des Redaktionsschlusses des neuen Verzeichnisses verlangt worden ist. Diesen Tag hat die Post- und Telegraphenverwaltung den Teilnehmern jeweils rechtzeitig bekanntzugeben.